

DW-Finanzordnung:

Die Höhe der Startgebühr bei Erlebniswanderungen wird vom Veranstalter festgelegt. Die herkömmliche Startgebühr darf nicht unterschritten werden.

(Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung)

DW-Richtlinien:

Wandertage können zusätzlich oder für sich allein als Erlebniswandertage durchgeführt werden. Für Erlebniswandertage gelten gesonderte Bestimmungen der Finanzordnung (siehe oben). Bei der Durchführung der Erlebniswandertage gelten die Ausführungsbestimmungen des Präsidiums.

(Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung)

Ausführungsbestimmungen

(Beschluss des Präsidiums)

Erlebniswandertage haben im Vergleich zu herkömmlichen Wandertagen einen Mehrwert in Form eines Erlebnisses.

Der Mehrwert des Erlebnisses in Form einer Dienstleistung oder Sach- und Dienstleistung oder eines geldwerten Vorteils kann in der Startgebühr berücksichtigt werden.

Nicht als Erlebnis im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gelten

- ausschließlich ideelle Wertsteigerungen (z.B. besonders schöne Wanderstrecke)
- Sachleistungen in Form von Auszeichnungen (z.B. Urkunden, Medaillen, Stickemblem, usw.),
- Dienstleistungen im Rahmen der herkömmlichen Durchführung von Wandertagen und Geführten Tageswanderungen. (Leistungen, die bislang zum üblichen Organisationsaufwand eines Wandertags zählten, können nicht fortan mit höherem Startgeld als Erlebniswanderung angeboten werden.)

Geführte Tageswanderungen können auch als Erlebniswanderungen ausgeschrieben werden, wenn die Führung von einem lizenzierten Wanderführer oder einem von der Stadt oder Gemeinde anerkannten Gäste- oder Fremdenführer erfolgt.

Antragstellung:

Im Terminmeldebogen ist die Erlebniswanderung als solche zu deklarieren. Der ereignisbezogene Titel der Wanderung ist zu benennen.

Erlebniswanderungen bedürfen (vorerst) der Genehmigung des Präsidiums bzw. in dessen Auftrag des Geschäftsführers.

Ausschreibung:

Titelseite: Eine Erlebniswanderung ist als solche zu deklarieren: „Erlebniswanderung“, „Erlebniswandertag“ oder „Geführte Erlebniswanderung“. Der ereignisbezogene Titel ist zu benennen.

Innenteil oder Rückseite: Das Erlebnis, welches den Mehrwert begründet, muss mit der vorangestellten Formulierung „Erlebnis:“ oder „Erlebniswanderung:“ benannt werden, sodass zweifelsfrei erkennbar ist, worin sich der Mehrwert bzw. die höhere Startgebühr begründet (sofern nicht bereits auf der Titelseite ausgewiesen).

Sofern eine Veranstaltung sowohl als herkömmliche Wanderung, Startgebühr: € 2,- bzw. € 3,- (GTW), als auch als Erlebniswanderung mit höherer Startgebühr absolviert werden kann, sind die Startgebühren differenziert auszuweisen.

Ausschreibungen von Erlebniswanderungen bedürfen (vorerst) der Genehmigung des Geschäftsführers bzw. in dessen Auftrag der DVV-Geschäftsstelle Altötting.